



Verwaltungsrat

328. Tagung, Genf, 27. Oktober - 10. November 2016

GB.328/INS/3(Add.)

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 3. November 2016

Original: Englisch

DRITTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz

Addendum

Vorschläge für die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 21, 50, 64, 65, 86 und 104 und die Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 7, 61 und 62

1. Die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) empfahl auf ihrer zweiten Tagung, die vom 10. bis 14. Oktober 2016 stattfand, sechs Übereinkommen aufzuheben und drei Empfehlungen zurückzuziehen, nämlich: das Übereinkommen (Nr. 21) über die Beaufsichtigung der Auswanderer, 1926; das Übereinkommen (Nr. 50) über die Anwerbung eingeborener Arbeitnehmer, 1936; das Übereinkommen (Nr. 64) über die Arbeitsverträge (eingeborene Arbeitnehmer), 1939; das Übereinkommen (Nr. 65) über Strafvorschriften (eingeborene Arbeitnehmer), 1939; das Übereinkommen (Nr. 86) über die Arbeitsverträge der eingeborenen Arbeitnehmer, 1947; das Übereinkommen (Nr. 104) über die Abschaffung von Strafvorschriften (eingeborene Arbeitnehmer), 1955; die Empfehlung (Nr. 7) betreffend die Arbeitszeit (Fischerei), 1920; die Empfehlung (Nr. 61) betreffend Wanderarbeiter, 1939; und die Empfehlung (Nr. 62) betreffend Wanderarbeitnehmer (zwischenstaatliche Zusammenarbeit), 1939.¹
2. Es sei daran erinnert, dass die Konferenz nach dem Inkrafttreten der Urkunde von 1997 zur Abänderung der Verfassung am 8. Oktober 2015 jetzt befugt ist, mit Zweidrittelmehrheit und auf Empfehlung des Verwaltungsrats ein in Kraft befindliches Übereinkommen aufzuheben, wenn sich herausstellt, dass es gegenstandslos geworden ist oder keinen nützlichen Beitrag mehr zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet. Die Möglichkeit, in Kraft befindliche Übereinkommen aufzuheben, ist ein wichtiges Instrument für den Normenüberprüfungsmechanismus, um sicherzustellen, dass die Organisation über ein robustes und auf dem neuesten Stand befindliches Arbeitsnormenwerk verfügt. Es sei darauf hingewiesen, dass eine Aufhebung nur in Kraft befindliche Übereinkommen betrifft, während Überein-

¹ GB.328/LILS/2/1, Anhang, Anlage I, Abs. 26, 27 und 30.

kommen, die nicht in Kraft sind, sowie Empfehlungen von der Konferenz zurückgezogen werden können. Bisher sind fünf Übereinkommen und 36 Empfehlungen zurückgezogen worden, während die Konferenz auf ihrer 106. Tagung (2017) die Aufhebung und/oder Zurückziehung von weiteren sechs Übereinkommen behandeln wird.²

3. Die SRM TWG prüfte die Übereinkommen Nr. 21, 50, 64, 65, 86 und 104 und die Empfehlungen Nr. 7, 61 und 62 im breiteren Kontext der Instrumente, die einen Bezug zu den einschlägigen strategischen Zielen und der Normenpolitik insgesamt haben.³ Im Zusammenhang mit ihren Empfehlungen zu den Übereinkommen Nr. 21, 50, 64, 65, 86 und 104 wies die SRM TWG darauf hin, dass die sechs Übereinkommen auf Gegebenheiten Bezug nähmen, die praktisch nicht mehr existierten, und dass der Regelungsansatz in Bezug auf eingeborene Arbeitnehmer und die Realitäten der Arbeitsmigration sich seit ihrer Annahme dramatisch verändert hätten. Weitere wesentliche Überlegungen seien, dass alle sechs Übereinkommen seit 1985 als ruhend und seit 1996 als ad acta gelegt eingestuft seien und dass seit 1998 praktisch keine Bemerkungen des Sachverständigenausschusses vorgelegt und keine Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung wegen Nichteinhaltung irgendeines dieser Übereinkommen eingereicht worden seien.
4. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Zurückziehung der drei Empfehlungen wies die SRM TWG darauf hin, dass die Empfehlung Nr. 7 durch die Empfehlung (Nr.196) betreffend die Arbeit in der Fischerei, 2005, neugefasst worden sei, die später rechtlich durch die Empfehlung (Nr. 199) betreffend die Arbeit in der Fischerei, 2007, ersetzt worden sei. Was die Empfehlungen Nr. 61 und 62 angehe, so seien diese de facto durch die Empfehlung (Nr. 86) betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949, ersetzt worden, während das Übereinkommen, das durch diese Empfehlungen ergänzt worden sei, von der Konferenz zurückgezogen worden sei.⁴
5. Nach Absatz 5.4.1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats hat das Amt dem Verwaltungsrat einen Bericht vorzulegen, der alle einschlägigen Informationen bezüglich der Aufhebung oder Zurückziehung der betreffenden Instrumente enthält. Da die Arbeitsgruppe für die Politik zur Neufassung der Normen und die SRM TWG⁵ bereits eine Prüfung der betreffenden Übereinkommen und Empfehlungen durchgeführt haben, enthält der Anhang zu dieser Vorlage eine Zusammenfassung der der SRM TWG vom Amt vorgelegten Informationen.⁶

² GB.271/4/2; GB.277/2/2(Rev.1); GB.283/2/2 und IAA: *Bericht VII(1), Aufhebung von vier und Zurückziehung von zwei internationalen Arbeitsübereinkommen*, IAK, 106. Tagung, Genf, 2017, zugänglich unter http://www.ilo.org/ilc/ILCSessions/106/reports/reports-to-the-conference/WCMS_431648/lang--en/index.htm.

³ GB.328/LILS/2/1.

⁴ Gemäß der von der Cartier-Arbeitsgruppe ursprünglich getroffenen und von der SRM TWG übernommenen Unterscheidung wurden Empfehlungen, die aufgrund eines ausdrücklichen Konferenzbeschlusses ersetzt worden sind (d. h. eine spätere Empfehlung, die eine ausdrückliche Bestimmung enthält, der zufolge sie eine frühere Empfehlung „ersetzt“ bzw. „an deren Stelle tritt“ oder „neufasst und ersetzt“) als „rechtlich ersetzt“ bezeichnet. Empfehlungen, die durch spätere Normen zum gleichen Gegenstand ersetzt worden sind (beispielsweise eine Empfehlung, die einen Präambelabsatz enthält, in dem auf die Notwendigkeit Bezug genommen wird, ein früheres Instrument neuzufassen, ohne dass ausdrücklich festgestellt wird, dass es dieses Instrument ersetzt) wurden als „de facto ersetzt“ bezeichnet.

⁵ GB.328/LILS/2/1 und technische Anmerkungen 5.1, 5.2 und 5.4.

⁶ http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/meetingdocument/wcms_521975.pdf.

6. Nach Absatz 5.4.2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats sollte der Beschluss, in die Tagesordnung der Konferenz einen Gegenstand aufzunehmen, der die Aufhebung von in Kraft befindlichen Übereinkommen oder die Zurückziehung von Übereinkommen, die nicht in Kraft sind, oder von Empfehlungen betrifft, nach Möglichkeit im Konsens gefasst werden. Falls ein solcher Konsens auf zwei aufeinanderfolgenden Tagungen des Verwaltungsrats nicht erreicht werden kann, bedarf der Beschluss einer Vierfünftel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats auf der zweiten dieser Tagungen.
7. Falls der Verwaltungsrat beschließt, die Frage der Aufhebung dieser Instrumente in die Tagesordnung der 107. Tagung (2018) der Konferenz aufzunehmen, ist das Amt gemäß Artikel 45bis der Geschäftsordnung der Konferenz verpflichtet, allen Regierungen einen kurzen Bericht und einen Fragebogen mit dem Ersuchen, ihre Auffassungen zu der Frage darzulegen, so zeitig zu übermitteln, dass sie spätestens 18 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, d. h. bis Januar 2017, bei Ihnen eintreffen. Es sei daran erinnert, dass die Aufnahme eines Gegenstands, der die Aufhebung oder Zurückziehung betrifft, nicht die Einsetzung eines Fachausschusses erfordert, da die Konferenz beschließen kann, diesen Gegenstand entweder in einer Vollsitzung zu prüfen oder ihn dem Vorschlagsausschuss zu überweisen.
8. Es sei darauf hingewiesen, dass entgegen der früheren Praxis des „Ad-acta-Legens“ überholter Übereinkommen die Wirkung der Aufhebung im Sinne des neuen Absatzes 9 von Artikel 19 der Verfassung der IAO darin besteht, dass alle Rechtsfolgen, die sich aus einem veralteten in Kraft befindlichen Übereinkommen für die Organisation und ihre Mitglieder ergeben, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, endgültig aufgehoben werden. Ein aufgehobenes Übereinkommen wird aus dem Normenwerk der IAO entfernt. Infolgedessen werden Mitglieder, die das Übereinkommen ratifiziert haben und noch durch es gebunden sind, nicht mehr verpflichtet sein, Berichte nach Artikel 22 der Verfassung zu übermitteln, und sie können nicht mehr Gegenstand von Beschwerden (Artikel 24) und Klagen (Artikel 26) wegen Nichteinhaltung eines solchen Übereinkommens sein. Die IAO-Aufsichtsorgane werden ihrerseits nicht mehr verpflichtet sein, die Durchführung des aufgehobenen Übereinkommens zu prüfen, und das Amt wird alle entsprechenden Tätigkeiten einstellen. Was die praktischen Konsequenzen der Aufhebung der sechs in Kraft befindlichen Übereinkommen und der Zurückziehung der drei Empfehlungen angeht, die festgelegt wurden, als die Frage der Zurückziehung der ersten fünf Übereinkommen⁷ in die Tagesordnung der 88. Tagung (2000) der Konferenz aufgenommen wurde, so werden die betreffenden Instrumente in dem offiziellen Kompendium der IAO-Übereinkommen und -Empfehlungen nicht mehr wiedergegeben werden. Aufgeführt würden nur ihre volle Bezeichnung und ihre Nummer; außerdem würde auf die Tagung und das Jahr der Konferenz verwiesen werden, auf der der Aufhebungsbeschluss gefasst wurde.
9. Für den Fall, dass der Verwaltungsrat mit der Aufhebung und Zurückziehung der vorerwähnten Instrumente fortfahren möchte, bietet dieses Addendum eine überarbeitete Fassung des Beschlusentwurfs in Absatz 41 der Vorlage GB.328/INS/3.

Revidierter Beschlusentwurf betreffend die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz

10. Der Verwaltungsrat möge:

- a) mit der Festlegung der Tagesordnung der 107. Tagung (2018) der Konferenz fortfahren und einen Beschluss über die Aufnahme von einem oder zwei der***

⁷ GB.271/4/2, Abs. 10.

folgenden Gegenstände zusätzlich zu dem Normensetzungsgegenstand zum Thema „Gewalt gegen Männer und Frauen in der Welt der Arbeit“ fassen:

- i) eines Gegenstands im Hinblick auf eine wiederkehrende Diskussion im neuen Zyklus unter Berücksichtigung des vom Verwaltungsrat im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit gefassten Beschlusses (Vorschlag zu den Modalitäten der wiederkehrenden Diskussionen);*
- ii) eines der folgenden drei Gegenstände:*
 - ein gerechter Übergang der Welt der Arbeit zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft für alle (Normensetzung);*
 - strukturelle Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung (allgemeine Aussprache);*
 - effektive Entwicklungszusammenarbeit der IAO zur Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (allgemeine Aussprache);*
- b) in die Tagesordnung der 107. Tagung (2018) der Konferenz einen Gegenstand im Hinblick auf die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 21, 50, 64, 65, 86 und 104 und die Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 7, 61 und 62 aufnehmen;*
- c) Orientierungshilfe zu Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung für die 107. (2018) und 108. (2019) Tagung der Konferenz sowie zur Fortführung in der Zeit danach geben;*
- d) Orientierungshilfe zu zukünftigen Schritten in Bezug auf jene Gegenstände aus Absatz 10 a) geben, die nicht ausgewählt wurden.*

Anhang

Übereinkommen (Nr. 21) über die Beaufsichtigung der Auswanderer, 1926

Verwandte Instrumente: Das Übereinkommen (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949, das breitgefasset und allgemein anwendbar ist, fordert Maßnahmen zur Erleichterung der Abreise, der Reise und der Aufnahme der Wanderarbeiter, den Unterhalt geeigneter ärztlicher Dienste und die Erlaubnis für Wanderarbeiter, ihren Verdienst und ihre Ersparnisse zu überweisen. Das Übereinkommen Nr. 97 verbietet ferner die Ungleichbehandlung von Wanderarbeitern und Inländern in Bezug auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen, die soziale Sicherheit, die aufgrund der Beschäftigung zu zahlenden Steuern und den Zugang zur Justiz. Da das Übereinkommen Nr. 21 keine Bestimmung über eine automatische Kündigung enthält und durch das Übereinkommen Nr. 97 auch nicht neugefasst wird, zieht die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 97 nicht die sofortige Kündigung des Übereinkommens Nr. 21 nach sich.

Ratifikationen: Das Übereinkommen hat insgesamt 33 Ratifikationen und fünf Kündigungen verzeichnet. Das Übereinkommen Nr. 21 wurde zuletzt im Jahr 1993 von der Tschechischen Republik und der Slowakei nach der Auflösung der Tschechoslowakei ratifiziert.

Bemerkungen: Als der Verwaltungsrat 1996 beschloss, das Übereinkommen Nr. 21 mit sofortiger Wirkung ad acta zu legen, wies er darauf hin, dass dieses Übereinkommen auf „Schiffstransportbedingungen, die es inzwischen nicht mehr gibt oder die nur von marginaler Bedeutung sind“ Bezug nahm und dass „Bestimmungen über Maßnahmen zur Sicherstellung des Wohls von Wanderarbeitern und ihrer Familien während der Reise“, insbesondere an Bord von Schiffen, im Übereinkommen Nr. 97 enthalten sind.¹ „Ad acta legen“ bedeute im Wesentlichen, dass die Ratifizierung des Übereinkommens nicht mehr gefördert werde und dass ausführliche Berichte über seine Durchführung nicht mehr regelmäßig angefordert würden. Seitdem sind keine Bemerkungen des Sachverständigenausschusses vorgelegt und keine Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung wegen Nichteinhaltung des Übereinkommens Nr. 21 eingereicht worden.

Übereinkommen (Nr. 50) über die Anwerbung eingeborener Arbeitnehmer, 1936

Verwandte Instrumente: Das Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, ist das aktuellste IAO-Instrument über eingeborene und in Stämmen lebende Völker und spiegelt einen Regelungsansatz wider, der auf der Achtung ihrer Kulturen, Lebensweisen und traditionellen Einrichtungen sowie der Verbesserung vieler der positiven Schutzmaßnahmen beruht, die durch das Übereinkommen (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957, geboten wurden. Da das Übereinkommen Nr. 50 durch das Übereinkommen Nr. 169 aber nicht neugefasst wird, zieht die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 169 nicht *ohne weiteres* die sofortige Kündigung des Übereinkommens Nr. 50 nach sich.

¹ GB.265/LILS/WP/PRS/1, S. 16.

Ratifikationen: Dieses Übereinkommen hat insgesamt 33 Ratifikationen und drei Kündigungen verzeichnet. Das Übereinkommen Nr. 50 wurde zuletzt im Jahr 1989 von Guatemala ratifiziert.

Bemerkungen: Als der Verwaltungsrat 1996 beschloss, das Übereinkommen Nr. 50 mit sofortiger Wirkung ad acta zu legen, wies er darauf hin, dass dieses Übereinkommen in erster Linie die Anwerbung von eingeborenen Arbeitnehmern in unabhängigen Gebieten betrifft, eine Praxis, die 1985 „weitgehend verschwunden war, obschon bestimmte unabhängige Staaten immer noch Probleme im Zusammenhang mit der Anwerbung von eingeborenen Arbeitnehmern haben. Außerdem haben viele der Länder, die Vertragsparteien dieser Übereinkommen sind, keine abhängigen eingeborenen Bevölkerungsgruppen im Sinne der Übereinkommen mehr. Die heutigen Problem im Zusammenhang mit der internationalen Wanderung von Arbeitskräften müssen im Rahmen der Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer behandelt werden.“² „Ad acta legen“ bedeute im Wesentlichen, dass die Ratifizierung des Übereinkommens nicht mehr gefördert werde und dass ausführliche Berichte über seine Durchführung nicht mehr regelmäßig angefordert würden. Seitdem ist nur eine Bemerkung des Sachverständigenausschusses vorgelegt und sind keine Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung wegen Nichteinhaltung des Übereinkommens Nr. 50 eingereicht worden.

Übereinkommen (Nr. 64) über die Arbeitsverträge (eingeborene Arbeitnehmer), 1939

Verwandte Instrumente: Das Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, ist das aktuellste IAO-Instrument über eingeborene und in Stämmen lebende Völker und spiegelt einen Regelungsansatz wider, der auf der Achtung ihrer Kulturen, Lebensweisen und traditionellen Einrichtungen sowie der Verbesserung vieler der positiven Schutzmaßnahmen beruht, die durch das Übereinkommen (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957, geboten wurden. Da das Übereinkommen Nr. 64 durch das Übereinkommen Nr. 169 aber nicht neugefasst wird, zieht die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 169 nicht *ohne weiteres* die sofortige Kündigung des Übereinkommens Nr. 64 nach sich.

Ratifikationen: Dieses Übereinkommen hat insgesamt 31 Ratifikationen und drei Kündigungen verzeichnet. Das Übereinkommen Nr. 64 wurde zuletzt im Jahr 1989 von Guatemala ratifiziert.

Bemerkungen: Als der Verwaltungsrat 1996 beschloss, das Übereinkommen Nr. 64 mit sofortiger Wirkung ad acta zu legen, wies er darauf hin, dass dieses Übereinkommen in erster Linie die Anwerbung von eingeborenen Arbeitnehmern in abhängigen Gebieten betrifft, eine Praxis, die 1985 „weitgehend verschwunden war, obschon bestimmte unabhängige Staaten immer noch Probleme im Zusammenhang mit der Anwerbung von eingeborenen Arbeitnehmern haben. Außerdem haben viele der Länder, die Vertragsparteien dieser Übereinkommen sind, keine abhängigen eingeborenen Bevölkerungsgruppen im Sinne der Übereinkommen mehr. Die Probleme, die sich heutzutage im Zusammenhang mit der internationalen Wanderung von Arbeitskräften ergeben, müssen im Rahmen der Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer behandelt werden.“³ „Ad acta legen“ bedeute im Wesentlichen, dass die Ratifizierung des Übereinkommens nicht mehr gefördert werde und dass ausführliche Berichte über seine Durchführung nicht mehr regelmäßig angefordert würden. Seitdem hat sind nur zwei Bemerkungen des Sachverständigenausschusses vorgelegt und keine Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung wegen Nichteinhaltung des Übereinkommens Nr. 64 eingereicht worden.

² GB.265/LILS/WP/PRS/1, S.18.

³ GB.265/LILS/WP/PRS/1, S. 20.

Übereinkommen (Nr. 65) über Strafvorschriften (eingeborene Arbeitnehmer), 1939

Verwandte Instrumente: Das Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, ist das aktuellste IAO-Instrument über eingeborene und in Stämmen lebende Völker und spiegelt einen Regelungsansatz wider, der auf der Achtung ihrer Kulturen, Lebensweisen und traditionellen Einrichtungen sowie der Verbesserung vieler der positiven Schutzmaßnahmen beruht, die durch das Übereinkommen (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957, geboten wurden. Da das Übereinkommen Nr. 65 durch das Übereinkommen Nr. 169 aber nicht neugefasst wird, zieht die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 169 nicht *ohne weiteres* die sofortige Kündigung des Übereinkommens Nr. 65 nach sich.

Ratifikationen: Dieses Übereinkommen hat insgesamt 33 Ratifikationen und eine Kündigung verzeichnet. Das Übereinkommen Nr. 65 wurde zuletzt im Jahr 1980 von Saint Lucia ratifiziert.

Bemerkungen: Als der Verwaltungsrat 1996 beschloss, das Übereinkommen mit sofortiger Wirkung ad acta zu legen, wies er darauf hin, dass das Übereinkommen Nr. 65 in erster Linie die Anwerbung von eingeborenen Arbeitnehmern in abhängigen Gebieten betrifft, eine Praxis, die 1985 „weitgehend verschwunden war, obschon bestimmte unabhängige Staaten immer noch Probleme im Zusammenhang mit der Anwerbung von eingeborenen Arbeitnehmern haben. Außerdem haben viele der Länder, die Vertragsparteien dieser Übereinkommen sind, keine abhängigen eingeborenen Bevölkerungsgruppen im Sinne der Übereinkommen mehr. Die Probleme, die sich heutzutage im Zusammenhang mit der internationalen Wanderung von Arbeitskräften ergeben, müssen im Rahmen der Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer behandelt werden.“⁴ „Ad acta legen“ bedeute im Wesentlichen, dass die Ratifizierung des Übereinkommens nicht mehr gefördert werde und dass ausführliche Berichte über seine Durchführung nicht mehr regelmäßig angefordert würden. Seitdem sind keine Bemerkungen des Sachverständigenausschusses vorgelegt und keine Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung wegen Nichteinhaltung des Übereinkommens Nr. 65 eingereicht worden.

Übereinkommen (Nr. 86) über die Arbeitsverträge der eingeborenen Arbeitnehmer, 1947

Verwandte Instrumente: Das Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, ist das aktuellste IAO-Instrument über eingeborene und in Stämmen lebende Völker und spiegelt einen Regelungsansatz wider, der auf der Achtung ihrer Kulturen, Lebensweisen und traditionellen Einrichtungen sowie der Verbesserung vieler der positiven Schutzmaßnahmen beruht, die durch das Übereinkommen (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957, geboten wurden. Da das Übereinkommen Nr. 86 durch das Übereinkommen Nr. 169 aber nicht neugefasst wird, zieht die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 169 nicht *ohne weiteres* die sofortige Kündigung des Übereinkommens Nr. 86 nach sich.

Ratifikationen: Dieses Übereinkommen hat insgesamt 22 Ratifikationen und eine Kündigung verzeichnet. Das Übereinkommen Nr. 86 wurde zuletzt im Jahr 1979 von Grenada ratifiziert.

Bemerkungen: Als der Verwaltungsrat 1996 beschloss, das Übereinkommen mit sofortiger Wirkung ad acta zu legen, wies er darauf hin, dass das Übereinkommen Nr. 86 in erster Linie die Anwerbung von eingeborenen Arbeitnehmern in abhängigen Gebieten betrifft, eine Praxis, die 1985 „weitgehend verschwunden war, obschon bestimmte unabhängige Staaten

⁴ GB.265/LILS/WP/PRS/1, S. 31.

immer noch Probleme im Zusammenhang mit der Anwerbung von eingeborenen Arbeitnehmern haben. Außerdem haben viele der Länder, die Vertragsparteien dieser Übereinkommen sind, keine abhängigen eingeborenen Bevölkerungsgruppen im Sinne der Übereinkommen mehr. Die Probleme, die sich heutzutage im Zusammenhang mit der internationalen Wanderung von Arbeitskräften ergeben, müssen im Rahmen der Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer behandelt werden.“⁵ „Ad acta legen“ bedeute im Wesentlichen, dass die Ratifizierung des Übereinkommens nicht mehr gefördert werde und dass ausführliche Berichte über seine Durchführung nicht mehr regelmäßig angefordert würden. Seitdem sind keine Bemerkungen des Sachverständigenausschusses vorgelegt und keine Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung wegen Nichteinhaltung des Übereinkommens Nr. 86 eingereicht worden.

Übereinkommen (Nr. 104) über die Abschaffung von Strafvorschriften (eingeborene Arbeitnehmer), 1955

Verwandte Instrumente: Das Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, ist das aktuellste IAO-Instrument über eingeborene und in Stämmen lebende Völker und spiegelt einen Regelungsansatz wider, der auf der Achtung ihrer Kulturen, Lebensweisen und traditionellen Einrichtungen sowie der Verbesserung vieler der positiven Schutzmaßnahmen beruht, die durch das Übereinkommen (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957, geboten wurden. Da das Übereinkommen Nr. 104 durch das Übereinkommen Nr. 169 aber nicht neugefasst wird, zieht die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 169 nicht *ohne weiteres* die sofortige Kündigung des Übereinkommens Nr. 104 nach sich.

Ratifikationen: Dieses Übereinkommen hat insgesamt 26 Ratifikationen und eine Kündigung verzeichnet. Das Übereinkommen Nr. 104 wurde zuletzt im Jahr 1988 von Guatemala ratifiziert.

Bemerkungen: Als der Verwaltungsrat 1996 beschloss, das Übereinkommen mit sofortiger Wirkung ad acta zu legen, wies er darauf hin, dass das Übereinkommen Nr. 104 in erster Linie die Anwerbung von eingeborenen Arbeitnehmern in abhängigen Gebieten betrifft, eine Praxis, die 1985 „weitgehend verschwunden war, obschon bestimmte unabhängige Staaten nach wie vor Probleme mit der Anwerbung von einheimischen Arbeitnehmern haben. Außerdem haben viele der Länder, die Vertragsparteien dieser Übereinkommen sind, keine abhängigen eingeborenen Bevölkerungsgruppen im Sinne des Übereinkommens mehr. Die Probleme, die sich heutzutage im Zusammenhang mit der internationalen Wanderung von Arbeitskräften ergeben, müssen im Rahmen der Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer behandelt werden.“⁶ „Ad acta legen“ bedeute im Wesentlichen, dass die Ratifizierung des Übereinkommens nicht mehr gefördert werde und dass ausführliche Berichte über seine Durchführung nicht mehr regelmäßig angefordert würden. Seitdem sind keine Bemerkungen des Sachverständigenausschusses vorgelegt und keine Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung wegen Nichteinhaltung des Übereinkommens Nr. 104 eingereicht worden.

Empfehlung (Nr. 7) betreffend die Arbeitszeit (Fischerei), 1920

Verwandte Instrumente: In der Präambel der Empfehlung (Nr. 196) betreffend die Arbeit in der Fischerei, 2005, wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit Bezug genommen, die Empfehlung Nr. 7 neuzufassen, die daher de facto ersetzt wird. An die Stelle der

⁵ GB.265/LILS/WP/PRS/1, S. 33.

⁶ GB.265/LILS/WP/PRS/1, S. 34.

Empfehlung Nr. 196 trat dann später die Empfehlung (Nr. 199) betreffend die Arbeit in der Fischerei, 2007, die zusammen mit dem Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007, die aktuellsten und umfassendsten Instrumente über die Arbeit in der Fischerei darstellen und Mindestanforderungen für die Arbeit an Bord, die Dienstbedingungen, Unterkunft und Verpflegung, Arbeitsschutz, medizinische Betreuung und soziale Sicherheit vorsehen.

Bemerkungen: Diese Empfehlung zielt darauf ab, die Arbeitszeit im Fischereisektor zu beschränken, indem empfohlen wird, dass die Mitgliedstaaten, soweit ihre besonderen Umstände es gestatten, einen Achtstundentag oder eine Achtundvierzigstundenwoche als Norm für die in der Fischereiindustrie beschäftigten Arbeitnehmer annehmen sollten.

**Empfehlung (Nr. 61) betreffend Wanderarbeiter,
1939, und Empfehlung (Nr. 62) betreffend
Wanderarbeitnehmer (zwischenstaatliche
Zusammenarbeit), 1939**

Verwandte Instrumente: Empfehlung (Nr. 86) betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949.

Bemerkungen: Diese Empfehlungen ergänzen das Übereinkommen (Nr. 66) über Wanderarbeiter, 1939, das die Anwerbung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsbedingungen der Wanderarbeiter betraf. Das Übereinkommen Nr. 66 wurde durch das Übereinkommen (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949, neugefasst, während die Empfehlung Nr. 86 in ihrer Präambel ausdrücklich auf die Neufassung der Empfehlungen Nr. 61 und 62 Bezug nimmt, die infolgedessen de facto ersetzt sind. Das Übereinkommen Nr. 66, das mangels Ratifikationen nie in Kraft trat, wurde von der Konferenz im Jahr 2000 zurückgezogen.⁷

⁷ IAA: *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 88. Tagung, Genf, 2000, S. 27/11.